



ÖROK - Geschäftsstelle der
Österreichischen Raumordnungskonferenz
Ballhausplatz 1
1014 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65
www.arbeiterkammer.at
DVR 1048384

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65 Fax 501 65	Datum
-	EU-GSt/So/Do	Hofbauer, Pirklbauer, Soukup, Strutzmann	DW 2159 DW 42159	25.07.2013

Rohbericht der Partnerschaftsvereinbarung STRAT.AT 2020

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Partnerschaftsvereinbarung (PV) STRAT.AT 2020 legt die zentrale Strategie für die Umsetzung der Europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESI-Fonds) in Österreich fest. Dabei sollen die Beiträge der einzelnen Fonds miteinander abgestimmt und damit ein Beitrag zur Bewältigung der drängendsten Problemstellungen in Österreich geleistet werden.

Die Bundesarbeitskammer (BAK) begrüßt, dass sich die ESI-Fonds an den Kernzielen der Europa 2020-Strategie ausrichten sollen. In der Darstellung der geplanten Investitionsprioritäten der ESI-Fonds in Österreich im Rohbericht der Partnerschaftsvereinbarung STRAT.AT 2020 vermissen wir jedoch eine dringend notwendige **deutliche Ausrichtung an den sozialen Zielen der Europa 2020-Strategie (Beschäftigung, Armutsbekämpfung, Bildung) sowie einen Schwerpunkt auf soziale Dienstleistungen.**

In der Folge stellen wir unsere zentralen Anliegen kurz dar, bevor wir auf bestimmte Inhalte des vorliegenden Rohberichts der Partnerschaftsvereinbarung im Detail eingehen.

Zusammenfassung der wichtigsten Punkte der Stellungnahme

Verstärkte Ausrichtung auf soziale und beschäftigungspolitische Ziele

Die **soziale Dimension** ist in der Programmierung der ELER- und EFRE-Programme zu stärken. Sozialen und beschäftigungspolitischen Zielen kommt eine große Bedeutung bei der Bewältigung der Herausforderungen für die kommenden Jahre zu. Sie sind in den beiden Fonds im vorliegenden Rohbericht deutlich zu wenig dotiert.

- Die thematischen Ziele Beschäftigung (8), Armutsbekämpfung (9) und Lebenslanges Lernen (10) sollten im EFRE sowie im ELER viel stärker berücksichtigt werden.

Soziale Dienstleistungen

Soziale Dienstleistungen werden von der Europäischen Kommission, dem Europäischen Parlament und dem Europäischen Rat mehrfach als **wirtschafts- und sozialpolitisch unverzichtbar** angesprochen; das spiegelt sich im Rohbericht der PV allerdings nicht angemessen wider. Gerade im ländlichen Raum bestehen in diesem Bereich große Defizite. Die Problematik wird aber vom ELER, der in Österreich einen Gutteil des gesamten Politikfeldes der ländlichen Entwicklung abdeckt, und rund 80% der künftigen Strukturfonds- bzw. ESI-Mittel umfassen wird, kaum angesprochen.

- Die BAK fordert daher, **mindestens 25% der Mittel im ELER** für Priorität 6 "Förderung der sozialen Eingliederung, der Armutsbekämpfung und der wirtschaftlichen Entwicklung von ländlichen Gebieten" zu dotieren und sie dort für Investitionen in örtliche Basisdienstleistungen und die dazugehörige Infrastruktur einzusetzen (Artikel 21 Abs 1 (d)).

Gleichstellung von Frauen und Männern, Gender Mainstreaming, Antidiskriminierung

Obwohl die **Gleichstellung von Frauen und Männern** – ein zentrales Ziel der Europäischen Union – im Vertrag von Lissabon verankert wurde (Art 8 AEUV), sind die Vorkehrungen in ELER und EFRE weiterhin unspezifisch und unsystematisch.

- Im ExpertInnenpapier vom Juni 2012 wurde empfohlen, dass in der PV die Schritte zu Gendermainstreaming näher beschrieben und den einzelnen Arbeitsschritten zugeordnet werden. Die BAK fordert, dieses Vorhaben umzusetzen.

Ausreichende Dotierung des ESF

Der ESF ist jenes Instrument, mit dem Arbeitslosigkeit sowie Diskriminierungen auf dem Arbeitsmarkt am intensivsten bekämpft werden. Die Arbeitslosigkeit ist auch in Österreich auf einem besorgniserregenden Niveau, eine rasche Entspannung auf dem Arbeitsmarkt ist nicht in Sicht. **Um mit dem ESF auch tatsächliche Impulse setzen zu können, braucht es eine ausreichende budgetäre Ausstattung.**

- Die Europäische Union befürwortet stets eine ausgewogene Aufteilung zwischen den beiden Kohäsionsfonds. Dies ist auch für Österreich wünschenswert. **Daher ist aus Sicht der BAK eine Aufteilung der EU-Mittel zwischen EFRE und ESF im Ausmaß von zumindest 50% der Mittel zugunsten des ESF notwendig**, um einen deutlichen Beitrag zur Erreichung der sozialen Ziele der Europa 2020-Strategie darzustellen.

Qualifizierung der Beschäftigten

Die **Aus- und Weiterbildung von Beschäftigten** trägt wesentlich zur wirtschaftlichen Entwicklung bei. Es ist daher von besonderer Bedeutung, dass eine ausreichende Dotierung der Qualifizierung der Beschäftigten durch die ESI-Fonds sichergestellt wird.

- In der Partnerschaftsvereinbarung soll verankert werden, dass Maßnahmen zur Qualifizierung von Beschäftigten auch im Rahmen des EFRE gefördert werden. Dies

sollte im Rahmen des thematischen Ziels 10 (Lebenslanges Lernen) bzw im thematischen Ziel 3 (KMU) eingegliedert sein. Im ELER ist darüber hinaus sicherzustellen, dass Bildungsmaßnahmen allen BewohnerInnen im ländlichen Raum zugutekommen.

Soziale Ziele im Rahmen der Europäischen Territorialen Zusammenarbeit

Der Beitrag zu **sozialer Konvergenz** stellt ein wesentliches Kriterium für den Erfolg der Europäischen Territorialen Zusammenarbeit im Sinne eines kohärenten Beitrags zur Europa 2020-Strategie dar.

- **Die thematische Konzentration innerhalb der ETZ-Programme darf nicht auf Kosten der sozialen und beschäftigungspolitischen Ziele ausfallen.** Insbesondere müssen bestehende arbeitnehmerInnenrelevante Projekte im Rahmen der ETZ weiterhin gefördert werden.

Die Positionen der BAK im Detail

Im Folgenden wird auf einzelne Abschnitte des Rohberichts der Partnerschaftsvereinbarung detaillierter eingegangen.

Zu Abschnitt 1) Ausrichtung der ESI-Fonds an der Europa 2020 Strategie

Die Europäische Union will mit dem Einsatz der EU-Strukturfondsmittel zu einem intelligenten, nachhaltigen und integrativen Wachstum im Sinne der Europa 2020-Strategie beitragen.

Die Analyse der PV sieht dabei **besondere Engpässe** ua bei der geringen Arbeitsmarktbeileiligung vor allem von älteren Arbeitskräften, Frauen, Jugendlichen und Personen mit Migrationshintergrund und der zu wenig weitreichenden aktiven Eingliederung von Armut und sozialer Ausgrenzung bedrohter Personen.

Insbesondere die niedrigen Beschäftigungsquoten von Frauen und die anhaltende Schwäche der privaten Inlandsnachfrage werden dabei als „**Wachstumsbremsen**“ identifiziert.

Die BAK teilt die Sicht wesentlicher Akteure, dass der Ausbau **sozialer Dienstleistungen** wie Kinderbetreuung, Bildung oder Gesundheit und Pflege ein wesentlicher Schlüssel zur Umsetzung der dreifachen europäischen Wachstumsstrategie ist. Diese Wahrnehmung wird mehrfach unterstützt:

Das Sozialinvestitionspaket sowie die Empfehlung der Kommission zu „Investitionen in Kinder“ heben die Bedeutung sozialer Dienstleistungen für die Überwindung der Wirtschaftskrise und die soziale Integration nachdrücklich hervor.

- Weiters wird sowohl in der **Stellungnahme der Europäischen Kommission** zur Entwicklung der PV und der Programme für Österreich als auch in den **Empfehlungen des Europäischen Rates** die Notwendigkeit beschäftigungswirksamer Fiskalmaßnahmen sowie der Reduktion des „gender pay gap“ und die Verbesserung der

Möglichkeiten zur Vollzeitbeschäftigung von Frauen durch Bereitstellung von sozialen Dienstleistungen hervorgehoben.

- Die **Europäische Kommission** betont in ihrem Positionspapier für die Erstellung der Partnerschaftsvereinbarung Österreichs die Bedeutung von sozialer Infrastruktur für die nationale, regionale und lokale Entwicklung und empfiehlt dort verstärkte Investitionen. Es wurde auch bei der öffentlichen Präsentation des Rohberichts der PV im Rahmen des 3. STRAT.AT 2020-Forums am 18. Juli in Salzburg von den VertreterInnen der Kommission nachdrücklich unterstrichen, dass in diesem Bereich Handlungsbedarf besteht.
- Nicht zuletzt zeigt der **Bericht der Kommission zu den Barcelona-Zielen** nicht nur den dringenden Bedarf an Ausbau der Kinderbetreuung auf, sondern auch, dass Österreich im Gegensatz zu vielen anderen EU-Mitgliedstaaten keine EU-Mittel für Kinderbetreuung eingesetzt hat.

Die BAK fordert eine viel stärkere Berücksichtigung dieser Argumente in der Partnerschaftsvereinbarung und sieht hier insbesondere im Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER) Handlungsbedarf, wie in unserer Anmerkung zu Abschnitt 1.3.2) ausgeführt wird.

Zu Abschnitt 1.3.1) Erwägungsgründe für die Auswahl über alle ESI-Fonds

In Bezug auf die durch die Fonds-Verordnungen normierte thematische Konzentration sollte die Darstellung, dass die thematische Konzentration von mindestens 80% der EFRE-Mittel für die vier thematischen Ziele 1-4 auch für die Übergangsregion Burgenland gelte (Seite 22, Abs (2)), vermieden werden, da ein solches Konzentrationserfordernis noch nicht gesichert ist und in diesem Punkt die Verhandlungen über die EFRE-Verordnung im Trilog abzuwarten sind.

In Bezug auf die in Abbildung 1 (Seite 23) dargestellten Beiträge der ESI-Fonds zu den jeweiligen thematischen GSR-Zielen ersucht die BAK um folgende Ergänzung:

Bislang wurde im ELER-Fonds die Schaffung von Breitbandinfrastruktur für den ländlichen Raum gefördert. Aus BAK-Sicht ist die Fortführung dieser Maßnahme ausdrücklich zu begrüßen. Die BAK fordert, dass im neuen ELER-Programm diese Maßnahme entsprechend hoch dotiert wird, um die Versorgung des ländlichen Raums mit einer effizienten Breitbandinfrastruktur sicherzustellen. Im ELER-Fonds ist derzeit das thematische Ziel 2 „IKT“, welches mit der Priorität 6c erreicht werden soll, mit einem Fragezeichen versehen. Die BAK fordert, dieses Fragezeichen zu streichen. Eine entsprechende Berücksichtigung der Förderung von Breitbandinfrastruktur im ländlichen Raum sollte auch in Tabelle 4 und Tabelle 7 Eingang finden. Hier wird unter Punkt 2 „IKT“ ausgeführt, dass eine Entscheidung für die Umsetzung der Maßnahme noch aussteht.

Zum thematischen Ziel 11 „Governance“ kann im ELER-Fonds insbesondere der LEADER-Ansatz einen wichtigen Beitrag leisten. Daher ersucht die BAK um entsprechende Ergänzung in Abbildung 1.

In Bezug auf jene Investitionsprioritäten, die aus unserer Sicht hinsichtlich einer Forcierung der sozialen Ziele der Europa 2020-Strategie im EFRE in Abbildung 1 aufgenommen werden sollten, siehe unsere Anmerkungen zu Abschnitt 1.3.3).

Zu Abschnitt 1.3.2) Beitrag des ELER und erwartete Ergebnisse

Die unter Abs (8) vorgeschlagenen Ziele im ELER für 2014-2020 halten an der bisherigen Ausrichtung des Programms für die Ländliche Entwicklung fest. Somit soll auch künftig fast ausschließlich der landwirtschaftliche Sektor über dieses Programm gefördert werden. Die BAK hat bereits in den letzten ELER-Perioden die Ausrichtung auf nur einen Sektor kritisiert. Die Menschen im ländlichen Raum benötigen vor allem Zugang zu Beschäftigung und sozialer Infrastruktur. Daher tritt die BAK dafür ein, den Abs (8) um die Themen „Beschäftigung“ und „soziale Eingliederung“ zu ergänzen.

Die PV hebt hervor, dass der ELER in Österreich einen Gutteil des gesamten Politikfeldes der ländlichen Entwicklung abdeckt, daher ist es von besonderer Bedeutung, im ELER alle Problembereiche der ländlichen Entwicklung abzudecken. Die **Förderung von Basisdienstleistungen im ländlichen Raum** ist dabei ganz klar eine wichtige Aufgabe, die auch von den VertreterInnen der Kommission beim 3. STRAT.AT 2020-Forum im Juni 2013 hervorgehoben wurde.

Da der ELER ab 2014 mit fast vier Milliarden Euro EU-Mittel über rund 80% der Strukturfondsmittel in Österreich verfügen wird, kommt ihm bei der Umsetzung der Europa 2020-Strategie überragende Bedeutung zu.

Gerade im **ländlichen Raum** bestehen in diesem Bereich **große Defizite**, wie auch jüngste Analysen der BAK über das Angebot von Kinderbetreuung zeigen. So liegt in 61% der Gemeinden unter 2.500 EinwohnerInnen die Betreuungsquote bei Kindern bis zum dritten Lebensjahr unter 10%. Nur in 21% der Gemeinden liegt sie bei mindestens 20%. Umgekehrt das Bild im städtischen Bereich (ab 20.000 EinwohnerInnen, inklusive Wiener Bezirke): 79% dieser Kommunen haben eine Betreuungsquote über 20%.

Die großen Defizite im Bereich der sozialen Dienstleistungen gerade im ländlichen Raum wirken sich auf die Beschäftigungsmöglichkeiten insbesondere von Frauen aus, deren stärkere Erwerbsbeteiligung für das Erreichen des Europa 2020-Beschäftigungszieles unerlässlich ist, und wirken sich zudem auch auf die Standortqualität negativ aus.

Daher sollen in Zukunft im Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) soziale Dienstleistungen finanziert werden. Das würde nicht nur ermöglichen, dass breite Bevölkerungsschichten von EU-Förderungen profitieren, sondern wäre auch wirtschaftlich überaus sinnvoll.

Die BAK tritt daher dafür ein, mindestens 25% der Mittel im ELER für Priorität 6 „Förderung der sozialen Eingliederung, der Armutsbekämpfung und der wirtschaftlichen Entwicklung von ländlichen Gebieten“ zu dotieren und sie dort für Investitionen in örtliche Basisdienstleistungen und die dazugehörige Infrastruktur einzusetzen (Artikel 21 Abs 1 (d)).

In Bezug auf die in Abs (9) genannte **Priorität 2** kritisieren wir, dass die Förderung der Wettbewerbsfähigkeit aller Arten von Landwirtschaft (inklusive Fischerei) angestrebt wird. Aus BAK-Sicht ist dies eine Förderung nach dem „Gießkannen-Prinzip“. Zudem besteht hier die Gefahr von besonders hohen Mitnahmeeffekten. So wurden zum Beispiel im derzeitigen ELER-Programm für klassische Stallbauten ohne besondere Innovation rund 52 Mio Euro ausgegeben. Wichtig wäre es künftig, klar definierte Kriterien mit der Förderung zu verbinden, um Mitnahmeeffekte zu vermeiden.

Aus Sicht der BAK sollten ausschließlich nachhaltige Formen der Landwirtschaft gefördert werden, die die innovativen Prinzipien der Vorsorge oder auch der artgerechten Tierhaltung in den Mittelpunkt stellen. Daher schlägt die BAK vor, die Formulierung „*alle Arten*“ durch „*nachhaltiger und ressourcenschonender*“ zu ersetzen. Die Schwerpunktbereiche wären daher folgendermaßen abzuändern:

- Investitionen zur Verbesserung der Nachhaltigkeit;
- Umstrukturierung von Betrieben mit erheblichen strukturellen Problemen;
- Erleichterung der allgemeinen Erneuerung mit Schwerpunkt auf eine nachhaltige und ressourcenschonende Bewirtschaftung.

In Bezug auf die in Tabelle 7 angeführten Beiträge des ELER möchten wir Folgendes anmerken:

Beim Ziel 4 (CO₂-Reduktion) sollte der Fokus nicht nur auf betriebliche Umweltprojekte, sondern auch auf **private und öffentliche Umweltprojekte** wie etwa thermische Sanierung gelegt werden. Es sollte zudem ergänzt werden, dass unter den Beitrag des „verstärkten Einsatzes erneuerbarer Energien“ **keine Förderung von Agrartreibstoffen der ersten Generation** fallen dürfen.

Aus Sicht der BAK sollte der Beitrag des ELER zum thematischen Ziel 8 dahingehend erweitert werden, dass die **Steigerung der Erwerbs- und Beschäftigungschancen für alle BewohnerInnen des ländlichen Raums** gelten soll, da die Ergänzung „durch Diversifizierung“ zu stark auf landwirtschaftliche Betriebe verweist.

Der Beitrag des ELER zum Ziel 9 „POV“ in Tabelle 7 sollte um den Zusatz ergänzt werden: **„sowie den Ausbau sozialer Dienstleistungen“**.

Im Ziel 10 „LLL“ im ELER (in Tabelle 7) liegt der Fokus der Bildungsmaßnahmen auf Personen in der Land- und Forstwirtschaft. Aus BAK-Sicht sollten sich die Bildungsmaßnahmen im ELER nicht nur auf die Steigerung des Anteils gut ausgebildeter Personen in der Land- und Forstwirtschaft, einschließlich der Fischereiwirtschaft, beschränken. Die BAK spricht sich für eine **Erweiterung dieser Bildungsmaßnahmen für alle Menschen im ländlichen Raum** aus. Eine Schwerpunktsetzung und Abgrenzung zwischen den Fonds sollte die zukünftigen Zuständigkeiten klären.

Der ELER sollte in der Programmperiode 2014-2020 seinen Beitrag auch zum **Ziel 11 „Governance“** über den LEADER-Ansatz beitragen. Die BAK ersucht um entsprechende Ergänzung.

Die neue Förderpolitik für den ländlichen Raum 2014+ soll sich an den tatsächlichen Bedürfnissen der dort lebenden und arbeitenden Menschen orientieren. Sie soll gemeinsam mit

anderen Initiativen bzw Fonds einen wirksamen Beitrag leisten, den **Arbeits- und Lebensplatz im ländlichen Raum positiv zu gestalten**. Bislang finden die Empfehlungen der Arbeitsgruppe Beschäftigung des ELER-Begleitausschusses im vorliegenden Rohbericht der PV kaum Berücksichtigung. Daher sollte die Partnerschaftsvereinbarung um diese ergänzt werden:

- In der Gesamtstrategie des ELER und im Besonderen in den LEADER-Strategien sollen Maßnahmen/Aktivitäten zur stärkeren **Berücksichtigung der Bereiche KMU und Beschäftigung** ausreichend aufgenommen werden.
- **Beschäftigungsrelevante thematische Kooperationen** zwischen den Fonds zu Themen, die für alle drei Fonds von Relevanz sind (zB Green Jobs, demografischer Wandel – Migration/Integration, Lebenslanges Lernen, Teleworking usw) sollten in der Partnerschaftsvereinbarung (STRAT.AT 2020) und im ELER-Programm verankert werden.
- Zwischen ELER und ESF soll transparent abgestimmt werden, in welchen **Qualifizierungsbereichen** sich die beiden Fondsprogramme sinnvoll ergänzen bzw Angebotslücken für Zielgruppen schließen können.

LEADER

Bislang zu wenig umgesetzt wurden **Projekte zur Stärkung der lokalen Basisdienstleistungen**. Dieser Themenbereich soll in der kommenden Periode besonders gefördert werden.

Die BAK möchte in diesem Zusammenhang klarstellen, dass keinerlei Einwände gegen eine höhere Dotierung von LEADER bestehen, diese jedoch nicht die notwendige Mittelreservierung im Rahmen des Mainstreamprogramms im Schwerpunkt 6b ersetzen können.

Die lokalen Initiativen im Rahmen von LEADER sind dazu eine positive Ergänzung. Da jedoch nur eingeschränkte inhaltliche Steuerungsmöglichkeiten in LEADER bestehen, kann die tatsächliche Verbesserung sozialer Dienstleistungen im ländlichen Raum nur über die Top-Down-Strategie des Mainstreamprogramms gewährleistet werden.

Darüber hinaus soll die Umsetzung lokaler Initiativen im Bereich sozialer Dienstleistungen besonders gefördert werden. Bereits in der Fokusgruppe wurde angeregt, die potenziellen LEADER-Gruppen über die strategischen Schwerpunkte des ELER-Programms gut zu informieren. Das BMLUFW stellte in Aussicht, ua eine eigene Veranstaltung im Netzwerk Land diesem Themenbereich zu widmen.

Innerhalb des LEADER (sowie auch in anderen CLLD-Ansätzen) ist es wichtig, dass eine **ausreichende Einbeziehung aller relevanten regionalen Akteure, insbesondere auch der Sozialpartner**, gewährleistet ist.

Zu Abschnitt 1.3.3) Beitrag des EFRE im Rahmen des Ziels IWB („IWB/EFRE“) und erwartete Ergebnisse

Der Rohbericht der Partnerschaftsvereinbarung geht im Abschnitt zum Beitrag des EFRE sogar noch über das aus unserer Sicht zu kritisierende Erfordernis der thematischen Konzentration von mindestens 80% der EFRE-Mittel für die thematischen Ziele 1-4 hinaus. So

geht aus Tabelle 10 auf Seite 37 hervor, dass mindestens 85% der EFRE-Mittel für die Ziele 1, 3 und 4 verwendet werden sollen. Wir sprechen uns dafür aus, dass der EFRE im Rahmen der verbleibenden Flexibilität vor allem zur **Bewältigung der sozialen Herausforderungen** (thematische Ziele 8, 9 und 10) **der regionalen Entwicklung** beitragen soll. Auch in den Kernzielen sollen die sozialen und beschäftigungspolitischen Zielsetzungen berücksichtigt werden. In Abs (17) wird festgehalten, dass auch die sozialen Innovationen zu einem breiten und offenen Innovationsbegriff der Regionalpolitik Österreichs zählen. Die im derzeit vorliegenden Rohbericht vorgesehene Auswahl und Gewichtung der Investitionsprioritäten im EFRE ist allerdings unzureichend, um einen maßgeblichen Beitrag zu sozialen Innovationen in der regionalen Entwicklung zu leisten.

Zur Förderung des Ausbaus der **sozialen Infrastruktur** kann auch der EFRE beitragen. In diesem Zusammenhang halten wir es für sinnvoll, mindestens 5% der EFRE-Mittel für soziale Dienstleistungen im Rahmen der Investitionspriorität 8b (lokale Beschäftigungsinitiativen) und/oder der Investitionspriorität 9a (Investitionen in die Gesundheits- und soziale Infrastruktur) zu verwenden. Wir merken kritisch an, dass diese Investitionsprioritäten im vorliegenden Entwurf innerhalb des EFRE gar nicht berücksichtigt werden.

Die Partnerschaftsvereinbarung sollte in diesem Zusammenhang eine entsprechende Mittelbindung für von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur lokalen Entwicklung (**CLLD-Maßnahmen**) im EFRE mit Schwerpunkt auf **sozialen Projekten** sicherstellen, wobei mindestens 5% der Mittel dafür sinnvoll wären. Die Kosten der Vorbereitung und Umsetzung der „Community-led local development“ sollte vom ELER-Fonds getragen werden, da hier aufgrund der bestehenden LEADER-Programme bereits entsprechende Erfahrungen vorliegen.

Zudem sollte in Bezug auf die Investitionsprioritäten im thematischen Ziel 3 (KMU) in der Partnerschaftsvereinbarung sichergestellt werden, dass entsprechende **Einrichtungen für Kinderbetreuung, Bildung oder Pflege als KMUs** definiert werden.

Die **Aus- und Weiterbildung von Beschäftigten** trägt wesentlich zur besseren wirtschaftlichen Entwicklung der Regionen bei. Im gegenständlichen Entwurf der Partnerschaftsvereinbarung wird die Qualifizierung von ArbeitnehmerInnen in Abs (24) auf Seite 32 als „*Qualifizierungsmaßnahmen um die Effektivität einer innovationsorientierten Strategie zu verbessern und die Abstimmung der Wirtschaftsentwicklung mit Bildung zu unterstützen*“ im Rahmen der Ergänzungsziele des EFRE erwähnt, allerdings findet sich kein entsprechender Beitrag des EFRE zu Qualifizierung in Tabelle 8. Es bleibt somit unklar, in welcher Investitionspriorität und in welchem Ausmaß Qualifizierung von Beschäftigten im EFRE gefördert werden soll.

Die Förderung der Weiterbildung von ArbeitnehmerInnen findet sich zudem weder im Kernziel 3 (KMU) noch im Themenkomplex Tourismus, der wohl hauptsächlich auch im thematischen Ziel KMU Platz finden wird. Gerade ArbeitnehmerInnen sind jedoch die größte und wichtigste Ressource von Klein- und Mittelunternehmen. Dies gilt auch für den Tourismus. Im vorliegenden Entwurf wird auf das Strategiepapier Tourismus verwiesen, das als Grundlage für die Programmierung der Interventionen im Tourismus dienen soll. Dort findet sich folgende Aussage: „*Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind Grundlage jedes gut funktionierenden Betriebs. Für den österreichischen Tourismus sind die Menschen, die hier arbeiten,*

Visitenkarte und Aushängeschild. Ihr Engagement, ihre Qualifikation und ihr Auftreten stehen für den Betrieb – aber auch für den österreichischen Tourismus insgesamt.“

Somit ist die **Aufnahme der Qualifizierung der Beschäftigten im EFRE-Abschnitt** der Partnerschaftsvereinbarung stringent und für die Erfüllung der in diesem Schwerpunkt angestrebten Ziele auch **erforderlich**. Das thematische Ziel 10 (**Investitionspriorität 10** „Investitionen in Kompetenzen, Bildung und lebenslanges Lernen durch Entwicklung der Aus- und Weiterbildungsinfrastruktur“) sollte im Rahmen der Förderung von Maßnahmen zur Qualifizierung der Beschäftigten daher auch im EFRE zum Tragen kommen. Auch unter dem **thematischen Ziel 3** (KMU) (unter Investitionspriorität 3d „Förderung der Fähigkeit der KMU für Wachstum und Innovation“) können Qualifizierungsmaßnahmen gefördert werden.

Im thematischen Ziel 4 (CO₂-Reduktion) spricht sich die BAK für eine Fokussierung innerhalb dieses thematischen Ziels auf die Förderung der **Energieeffizienz** und Nutzung **erneuerbarer Energie** für **öffentliche Infrastruktur und Wohnungsbau** und die Förderung von Strategien zur **Senkung des CO₂-Ausstoßes für städtische Gebiete** aus. Hierbei liegt enormes Potenzial für die Verbesserung der Energieeffizienz (etwa durch thermische Sanierung), Gemeinden können solche Investitionen jedoch vielfach nicht ohne Unterstützung finanzieren und in Angriff nehmen. Auch hier sollte innerhalb dieses Ziels auf eine Förderung von Agrartreibstoffen der ersten Generation verzichtet werden.

Ein wichtiger Innovationsimpuls würde im EFRE zudem von einer Förderung der Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur und des -angebots ausgehen, um die **Anbindung der ländlichen Regionen an die Ballungszentren** zu fördern. In diesem Zusammenhang ist es zu begrüßen, dass im Rahmen der Ergänzungsziele in Abs (24) „Nachhaltige Mobilität zur Unterstützung der CO₂-Reduktion“ und „die Verbesserung von Stadt-Umland-Beziehungen“ genannt werden sowie der Verkehrsbereich auch bei den Beiträgen zu Ziel 4 genannt wird. Diese Bereiche sind in der entsprechenden Programmierung jedenfalls so zu berücksichtigen, dass sie einen Beitrag zu einer verbesserten Anbindung der ländlichen Regionen an die Städte leisten.

In Bezug auf die in Abs (17) (Seite 31) genannten Kernzielgruppen der IWB/EFRE-Programme spricht sich die BAK dafür aus, dass die **Körperschaften öffentlichen Rechts uneingeschränkter Zugang** als Zielgruppe zum EFRE-Programm erhalten und nicht nur, wie im Rohbericht vorgesehen, vorwiegend in Stadtregionen.

Im Lichte der kürzlich erfolgten Einigung auf ein gemeinsames **österreichweites operationelles Programm des EFRE** für 2014-2020 ersucht die BAK um nähere Informationen dahingehend, wie die bereits auf Länderebene begonnenen Überlegungen zur Ausrichtung des EFRE in ein Bundesländer-übergreifendes Programm fließen werden.

Bei der Frage der künftigen Aufgabenzuteilung hinsichtlich der Prüfbehörde im EFRE ist jedenfalls zentral, dass die österreichische Prüfbehörde eine gründliche Prüfung vornimmt, die nicht über Gebühr Ressourcen vereinnahmt, und sich dabei auf die einheitlichen EU-Vorgaben bezieht und keine zusätzlichen unterschiedlichen formalen Prüfkriterien aufstellt.

Zu Abschnitt 1.3.4) Beitrag des ESF und erwartete Ergebnisse

Bevor zu spezifischen Punkten des Abschnittes zum ESF Stellung genommen wird, weist die BAK darauf hin, dass die Umsetzung der geplanten Strategien wesentlich mit den zur Verfügung stehenden Mitteln im Zusammenhang steht. Die **Aufteilung der EU-Mittel zwischen dem Europäischen Sozialfonds (ESF) und dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE)** ist daher ein wichtiger Punkt.

Der ESF ist jenes Instrument, mit dem Arbeitslosigkeit sowie Diskriminierungen auf dem Arbeitsmarkt am intensivsten bekämpft werden. Die Arbeitslosigkeit ist auch in Österreich auf einem besorgniserregenden Niveau, eine rasche Entspannung auf dem Arbeitsmarkt ist nicht in Sicht. Gerade jene Personengruppen, die davon besonders betroffen sind, wie Ältere und Jugendliche sowie Personen mit Migrationshintergrund, werden mit dem ESF vorrangig unterstützt. Auch die Erhöhung der Beschäftigungsquote von Frauen sowie die Bekämpfung von deren Segregation auf dem Arbeitsmarkt, die nicht nur der Europäischen Union, sondern auch der BAK ein besonderes Anliegen sind, wird ein Schwerpunktthema des ESF sein. Um mit dem ESF auch tatsächliche Impulse setzen zu können, braucht es eine **ausreichende budgetäre Ausstattung**.

Die Europäische Union befürwortet stets eine ausgewogene Aufteilung zwischen den beiden Kohäsionsfonds. Dies ist auch für Österreich wünschenswert. **Daher ist aus Sicht der BAK eine Aufteilung der EU-Mittel zwischen EFRE und ESF im Ausmaß von zumindest 50% der Mittel zugunsten des ESF notwendig**, um einen deutlichen Beitrag zu Erreichung der sozialen Ziele der Europa 2020-Strategie darzustellen.

Im Abschnitt zum ESF werden folgende angesprochenen Ziele begrüßt: **Frauen, Personen mit Migrationshintergrund und Ältere** sind jene Zielgruppen, deren Arbeitsmarktposition mithilfe des ESF nachhaltig verbessert werden muss. **Armutsbekämpfung** ist nicht nur Vorgabe der Kommission, sondern auch hinsichtlich des hohen Problemdrucks geboten. Gleiches gilt für **Jugendliche**, die Unterstützung beim Übergang von der Schule in den Beruf benötigen.

Nicht nachvollziehbar ist allerdings die geplante Umsetzung des Älteren- und Frauenschwerpunktes **ausschließlich durch betriebsnahe Arbeitsmarktpolitik** im Rahmen der Investitionspriorität IP a (v) „Anpassung der Arbeitskräfte, Unternehmen und Unternehmer an den Wandel“.

Zur Steigerung der Arbeitsmarkteteiligung Älterer bedarf es vor allem **Maßnahmen für gesundheitlich beeinträchtigte Menschen**, um diesen den Wiedereinstieg in den Arbeitsmarkt auf möglichst qualifikationserhaltendem Niveau zu ermöglichen. Hier lediglich betriebsnahe Ansätze anzuwenden, würde der Problemlage nicht gerecht werden und wird von der BAK auch ausdrücklich abgelehnt.

Ausdrücklich begrüßt wird, dass sowohl der **Gender Mainstreaming-Ansatz** im Programm verfolgt als auch ein eigener **Frauenschwerpunkt** im Programm verankert wird. Das Ziel, das mit dem eigenen Frauenschwerpunkt verfolgt werden soll, ist jedoch zu eng gefasst. Das Ziel sollte nicht nur die Steigerung der Arbeitsmarkteteiligung von Frauen, sondern auch der **Abbau der horizontalen und vertikalen Segregation** sein. Dies sollte auch ausdrücklich verankert werden, um eine entsprechende Ausrichtung der zu planenden Maß-

nahmen zu garantieren. Auch hier gilt die Kritik, dass eine vorrangige Erfassung betrieblicher Interessen und die anschließende Ausrichtung der geplanten Maßnahmen hauptsächlich nach den Bedürfnissen der Unternehmen an der Situation der benachteiligten Frauen nur wenig verändern wird.

Auch bei der Gruppe der **Personen mit Migrationshintergrund** sollte es nicht nur um eine Erhöhung der Arbeitsmarkteteiligung gehen, sondern auch um die **Ermöglichung eines Einstiegs in den Arbeitsmarkt**, der sämtliche (also auch nonformale und informell erworbene) Kompetenzen berücksichtigt sowie um **Bekämpfung der Diskriminierung** auf dem Arbeitsmarkt.

Bei den Jugendlichen sollte ein besonderer Schwerpunkt auf **ausgrenzungsgefährdete Jugendliche** (ua die Gruppe der NEETs) gelegt werden, da hier der größte Problemdruck vorhanden ist und es neuer, innovativer Ansätze zur Unterstützung dieser Zielgruppe bedarf.

In Bezug auf den Beitrag des ESF zum thematischen Ziel 11 ist es für uns wesentlich, dass der ESF innerhalb dieses Ziels ausschließlich zum Aufbau einer einheitlichen TEP-Struktur verwendet wird und nicht für Maßnahmen der allgemeinen Verbesserung der institutionellen Kapazitäten, die den Zielgruppen nicht direkt zugutekommen.

Zu Abschnitt 1.4) Allokation der ESI-Fondsmittel nach thematischen Zielen

Die BAK begrüßt, dass vorgesehen ist, die Mindestdotierung von 5% im Schwerpunkt 6b des ELER zu überschreiten, sieht jedoch die angeführte Obergrenze von 10% als deutlich zu gering an. Sie spricht sich weiterhin für eine **Zuteilung von 25% der Mittel** dafür aus (Tabelle Seite 37, Zeile (9) POV (Priorität 6b), Spalte ELER: 25%).

Die BAK sieht kritisch, dass der EFRE so gut wie gar nicht zu den sozialen Zielen der Europa 2020-Strategie beitragen soll.

Wir regen darüber hinaus an, zusätzlich zur Tabelle 10 mit der prozentuellen Darstellung der Unterstützung der Union für die einzelnen thematischen Ziele der ESI-Fonds auch eine Tabelle mit den konkreten absoluten Beträgen in die Partnerschaftsvereinbarung aufzunehmen.

Zu Abschnitt 1.5) Umsetzung der horizontalen Prinzipien

Zu Abschnitt 1.5.1) Umsetzung des Partnerschaftsprinzips

Entsprechend der im Verordnungsentwurf zu den gemeinsamen Bestimmungen für die GSR-Fonds vorgesehenen Bedingungen für die Erstellung der Partnerschaftsvereinbarung muss diese **gemeinsam mit den Sozialpartnern** erfolgen. Im Rahmen des STRAT.AT 2020-Prozesses ist die Einbeziehung der Sozialpartner jedoch in nur eher geringem Ausmaß vorgesehen. Abgesehen von der – gemäß Arbeiterkammergesetz ohnehin verpflichtenden – Möglichkeit zur offiziellen Stellungnahme zum Entwurf der Partnerschaftsvereinbarung können sich die Sozialpartner inhaltlich nur in den STRAT.AT-Foren, die jedoch überwiegend Informationscharakter haben, und den Fokusgruppen sowie mit beratender Stimme in einzelnen ÖROK-Gremien einbringen. Die Sozialpartner sind weder Teil der für die Erarbeitung

der PV relevanten Projektgruppe noch der Steuerungsgruppe. Die BAK bedauert, dass die umfangreichen Anmerkungen, die auf Ebene von AK-ExpertInnen im Rahmen des Unterausschusses Regionalwirtschaft in der ÖROK zum Rohbericht-Entwurf schriftlich und mündlich eingebracht wurden, für den vorliegenden Rohbericht nicht ansatzweise berücksichtigt wurden. **Die Darstellung, dass für die Sozialpartner eine umfassende Möglichkeit zur Beteiligung am STRAT.AT 2020-Prozess besteht, kann von der BAK nicht geteilt werden.**

Die Einbindung der Sozialpartner in die Erstellung der einzelnen Operationellen Programme findet im Allgemeinen nicht ausreichend statt. Lediglich im Bereich des ESF ist die Partizipation vorbildlich.

Zu Abschnitt 1.5.2) Gleichstellung zwischen Frauen und Männern, Nicht-Diskriminierung und Barrierefreiheit

Die BAK begrüßt, dass die Gleichstellung zwischen Frauen und Männern, die Nicht-Diskriminierung und die Barrierefreiheit als horizontale Prinzipien verankert werden. Allerdings bleiben die Ausführungen in diesem Abschnitt extrem vage und daher unbefriedigend. Die Beteiligung der zuständigen Organisationen (Abs (14)) ist zwar als Absichtserklärung enthalten, es fehlt jedoch jede Erläuterung, wie diese konkret aussehen soll.

Die BAK fordert eine klare Darstellung, in welcher Form und in welchen Gremien die Beteiligung in den einzelnen Fonds erfolgen wird.

Gleichstellung zwischen Frauen und Männern

Bisher ist die systematische Analyse, Planung und Evaluierung von Programmen und Maßnahmen im Sinne einer kohärenten Gleichstellungspolitik auf den ESF beschränkt.

Obwohl die Gleichstellung von Frauen und Männern als zentrales Ziel der Europäischen Union im Vertrag von Lissabon verankert wurde (Art 8 AEUV), sind die Vorkehrungen in ELER und EFRE weiterhin unspezifisch und unsystematisch. Beispielsweise wird in Bezug auf den EFRE lediglich darauf verwiesen, dass Gleichstellung bei passenden Themen berücksichtigt werden soll. Dies entspricht jedoch nicht dem Prinzip des durchgehenden Gender Mainstreaming-Ansatzes. Bei jeder Maßnahme und jedem Förderansatz ist die Auswirkung auf Frauen und Männer zu reflektieren und die Maßnahme entsprechend auszurichten. Die Umsetzung des Gender Mainstreaming-Ansatzes muss daher noch deutlich konkretisiert und eine durchgehende Anwendung sichergestellt werden.

Im STRAT.AT 2020-ExpertInnenpapier von Juni 2012 wurde empfohlen, dass in der Partnerschaftsvereinbarung die Schritte zu Gender Mainstreaming näher beschrieben und den einzelnen Arbeitsschritten zugeordnet werden. Die BAK fordert eine Umsetzung dieses Vorhabens.

Weiters wird angemerkt, dass der Ausbau sozialer Dienstleistungen eine wichtige Maßnahme wäre, um die Erwerbschancen von Frauen zu verbessern und den Einkommensunterschied zu den Männern zu verringern, was einen essentiellen Beitrag zur Gleichstellung darstellen würde.

Nicht-Diskriminierung – MigrantInnen und Menschen mit Behinderung

Auch in Bezug auf die Themen Nicht-Diskriminierung von MigrantInnen und Menschen mit Behinderung sowie Barrierefreiheit sollten konkretere Angaben dazu, wie die einzelnen Fonds diesen horizontalen Prinzipien gerecht werden können, in die Partnerschaftsvereinbarung Eingang finden. In der PV und den operationellen Programmen bedarf es hier konkreter Ziele, deren Erfüllung anhand spezifischer Kriterien überprüfbar sein muss.

Der Ausbau von Kinderbetreuung stellt durch die dort mögliche Sprachförderung auch eine wichtige Maßnahme zur Integration von Kindern mit Migrationshintergrund dar.

Ebenso könnten aus dem Schwerpunkt 6b im ELER erforderliche Adaptierungen für mehr Barrierefreiheit finanziert werden und die bestehende Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen reduziert werden.

Diese Aspekte sollten bei den horizontalen Zielen Erwähnung finden.

Zu Abschnitt 1.5.3 Horizontales Prinzip „Nachhaltige Entwicklung“

In Abs (34) wird genannt: *„auf der Ebene der Programmumsetzung sind darüber hinaus folgende Aspekte ins Spiel gebracht worden, die von den PartnerInnen – soweit möglich – zu beachten sind:*

- *Auswahl der Investitionsprojekte unter dem Gesichtspunkt der höchsten Ressourcen-Effizienz und Nachhaltigkeit“*

Bei Investitionsprojekten im Bereich der Landwirtschaft wäre im Rahmen der höchsten Ressourceneffizienz und Nachhaltigkeit insbesondere auch auf eine artgerechte Tierhaltung zu achten. Die BAK regt an, dass im neuen ELER-Programm dieser Aspekt insbesondere bei Stallbauten zu berücksichtigen ist, und schlägt vor, nur mehr Stallbauten mit entsprechenden über den gesetzlichen Standard hinausgehenden Tierschutzaufgaben als förderfähige Investitionsprojekte zu werten.

Zu Abschnitt 2) Vorkehrungen für eine wirksame Umsetzung der ESI-Fonds

Zu Abschnitt 2.1.1.) Koordinierung zwischen den ESI-Fonds

An dieser Stelle sollen wesentliche Aspekte der Koordinierung zwischen den ESI-Fonds angesprochen werden, die in die Partnerschaftsvereinbarung aufgenommen werden sollten.

Die Europäische Kommission fordert für die neue EU-Förderperiode 2014 bis 2020 eine bessere Koordinierung und Abstimmung der einzelnen ESI-Fonds, um Doppelgleisigkeiten in der Förderung hintanzuhalten und Synergien optimal zu nutzen. Die von den Kommissionsdienststellen ausdrücklich geforderte **intensive Kooperation der einzelnen Fonds**¹ findet im Entwurf der Partnerschaftsvereinbarung allerdings keine ausreichende Entsprechung. Wir regen daher an, auf Seite 49 in Abs (5) zu ergänzen, dass die Verwaltungsbehörden für die ESI-Fonds und die EU-Finanzinstrumente in den Bundesländern durch Einrichtung einer Koordinations- und Informationsplattform für die nötige Koordination sorgen sollen. Neben den fondsverwaltenden Verwaltungsbehörden sollen dieser Koordinations- und Informationsplattform **jedenfalls Sozialpartner und Genderbeauftragte** angehören. Damit soll die Programmumsetzung in den Bundesländern bis 2020 begleitet werden.

Das thematische Ziel **Armutsbekämpfung/soziale Eingliederung** (thematisches Ziel 9) ist in jedem der ESI-Fonds zu berücksichtigen. Insbesondere im ELER und im EFRE findet das Ziel im Entwurf der Partnerschaftsvereinbarung zu wenig Berücksichtigung. Konkrete Vorhaben zur Armutsbekämpfung finden sich im EFRE überhaupt nicht. Auch im ELER bleibt der Beitrag zu Armutsbekämpfung offen.

Wie bereits in Bezug auf Abschnitt 1.3.2 erwähnt wurde, sollten beschäftigungsrelevante thematische Kooperationen zwischen den Fonds zu für alle drei Fonds relevanten Themen im Partnerschaftsvertrag verankert werden. Eine transparente Abstimmung zwischen den einzelnen Fonds über ihren jeweiligen Beitrag zum Themenbereich der Qualifizierung ist zudem auch von großer Bedeutung.

Die Fördermittel aus dem ELER müssen für Aktivitäten im gesamten ländlichen Raum zur Verfügung stehen, um die Beschäftigungsmöglichkeiten und damit auch die Lebensqualität der Menschen zu verbessern. Um einen besseren Ausgleich zwischen den Sektoren und für die ländlichen Gebiete zu erreichen, sollte zukünftig auf nationaler Ebene **das Bundeskanzleramt federführend für die Ausarbeitung und Umsetzung der Programme zur Ländlichen Entwicklung** und damit für die Vergabe der Mittel aus dem ELER zuständig sein.

Darüber hinaus möchten wir darauf hinweisen, dass der von uns vorgeschlagene Schwerpunkt im ELER für soziale Dienstleistungen durch die optimale Ergänzung mit anderen Förderprogrammen ein **hohes Maß an Synergie** erzeugen würde. Die BAK spricht sich dafür aus, die beiden folgenden Aspekte in die Partnerschaftsvereinbarung aufzunehmen:

- Im Bereich sozialer Basisdienstleistungen können sich ELER und ESF in vorbildlicher Weise ergänzen. Während die investiven Kosten aus dem ELER finanziert werden, können die erforderlichen Ausbildungen (zB PflegehelferIn) über den ESF erfolgen.

¹ Siehe dazu den Arbeitsbehelf der Kommissionsdienststellen (http://ec.europa.eu/regional_policy/sources/docoffic/working/strategic_framework/csf_part1_de.pdf) Abschnitt 4, Seite 8 ff. Unter anderem heißt es darin: „gegebenenfalls Einsatz gemeinsamer Monitoring-Ausschüsse für Programme zur Umsetzung der GSR-Fonds und Einführung sonstiger gemeinsamer Verwaltungs- und Kontrollvorkehrungen zur Erleichterung der Koordinierung zwischen den für die Umsetzung der GSR-Fonds zuständigen Stellen;“. Siehe dazu auch die Stellungnahme der Kommissionsdienststellen zur Entwicklung der Partnerschaftsvereinbarung und der Programme in Österreich für den Zeitraum 2014-2020 (Seite 16).

- Zu Abschnitt 2.1.2) Koordination mit nationalen Maßnahmen
Hinsichtlich der Verbesserung von Pflegedienstleistungen können die Investitionen aus den ESI-Fonds ideal mit dem 2011 geschaffenen Pflegefonds zusammenwirken, über den die laufenden Betriebskosten abgerechnet werden können.

Zu Abschnitt 3) Integrierte Ansätze der territorialen Entwicklung in den ESI-Fonds

Zu Abschnitt 3.2.3 Nachhaltige Stadtentwicklung

Die Berücksichtigung des Schwerpunkts der nachhaltigen Stadtentwicklung ist für die BAK ein wesentlicher Aspekt. Bei der Erstellung detaillierterer Programme sollten jedoch die BewohnerInnen der Städte im Mittelpunkt stehen.

Maßnahmen zur Armutsbekämpfung sind von jedem Fonds umzusetzen und sollten speziell bei der Umsetzung von Programmen für die städtische Entwicklung berücksichtigt werden.

Angesichts der auch in Österreich deutlich gestiegenen Jugendarbeitslosigkeit und der hohen Zahl von jugendlichen MindestsicherungsbezieherInnen erachten wir es als außerordentlich wichtig, dass im Rahmen der nachhaltigen Stadtentwicklung Maßnahmen angesprochen werden, die sich im Speziellen an diese Zielgruppe richten. Weiters muss auch darauf geachtet werden, dass AlleinerzieherInnen und MigrantInnen von den geplanten Projekten erreicht werden.

Zu Abschnitt 3.3) Schwerpunkte der Kooperation im Rahmen der ESI-Fonds unter Berücksichtigung makroregionaler Strategien

In Bezug auf die geplante **Alpenraumstrategie** möchten wir darauf hinweisen, dass sich diese nicht auf die Ziele 3, 4, 5, 6 und 7 beschränken darf, sondern **auch die Ziele 8 bis 10 im Alpenraum eine wichtige Rolle spielen**, insbesondere da sie nicht von den Handlungsfeldern der Alpenkonvention gedeckt sind.

Zu den Programmen der **Europäischen territorialen Zusammenarbeit (ETZ)** (insbesondere den grenzüberschreitenden Programmen) möchten wir anmerken, dass der Beitrag zu **sozialer Konvergenz** ein wesentliches Kriterium für den Erfolg der Europäischen Territorialen Zusammenarbeit im Sinne eines kohärenten Beitrags zur Europa 2020-Strategie darstellt. **Die thematische Konzentration innerhalb der ETZ-Programme darf nicht auf Kosten der sozialen und beschäftigungspolitischen Ziele ausfallen.** Die Partnerschaftsvereinbarung dient als „Leitschnur für die Wahrnehmung der österreichischen Interessen in den Kooperationsprogrammen“ (Abs (14), Seite 67). Als solche sollte die PV daher die Bedeutung der thematischen Ziele 8, 9 und 10 im Rahmen der ETZ-Programme verankern.

Insbesondere fordern wir nachdrücklich, dass **bestehende arbeitnehmerInnenrelevante Projekte im Rahmen der ETZ** in der kommenden Strukturfondsperiode **weiterhin gefördert** werden. So müssen zum Beispiel insbesondere die **Beratungsmaßnahmen für grenzüberschreitend tätige ArbeitnehmerInnen** im Rahmen der grenzüberschreitenden Programme ua mit Tschechien, der Slowakei und Ungarn weiterhin fortgesetzt werden. Diese stellen einen wesentlichen Beitrag zu einem geordneten Rahmen für Arbeitsmigration und grenzüberschreitende Entsendungen dar. Auch eine Stärkung der Sozialpartnerschaft in den Nachbarländern ist im Rahmen der grenzüberschreitenden Programme von Bedeutung, nicht zuletzt im Rahmen der Bekämpfung von Lohn- und Sozialdumping. Eine ausgewogene Struktur der grenzüberschreitenden Ausschüsse der ETZ-Projekte muss sichergestellt werden.

Wir ersuchen um Berücksichtigung der vorgebrachten Anliegen in der Partnerschaftsvereinbarung.

Mit freundlichen Grüßen

Rudi Kaske
Präsident

Werner Muhm
Direktor

F.d.R.d.A.

F.d.R.d.A.